



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.II. Formula des darüber errichteten Vergleichs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

ren sollte. Schließlich erregte Ich wegen der Artillerie Gelder, darauf Er mir zwar gute Vertröstung, aber gleichwohl keine gewisse Resolution ertheilte etc.

N. II.

Punctus Satisfactionis.

So viel nun der Königlichen Schwedischen Milice Satisfaction-Gelder betrifft; obwohln anfänglich im Instrumento Pacis, und folgendes in ob einverleibten Preliminar-Schluss, wegen deren Auszahlung einige Disposition enthalten; So seyn jedoch die, bey jetziger Bewandniß, eintreffende Umstände; insonderheit aber, so unterschiedlicher Stände kundbares Unermögden nicht unbillig erwogen, und daher besorget worden, daß um solcher Ursachen willen die paare Zusammenbringung der Gelder nicht so schleunig zu prästiren; Sondern also dadurch der würcklichen Exauktion und Evacuation einige Verhinder- oder Verzögerung zugefügt werden möchte, weßwegen denn, solches zu verhüten, von denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einmütig und verbündlich beliebt und verabredet worden: Daßes zusehends (in Margine auf dem Original stehen auch folgende Worte: Bey denen über die drey Ersten Millionen, zu Münster, unterm dato den 22. Octobris Anno 1648. und die zwey letztere hiesiges Orthes) nechst Zurückgebung derer zu Münster und hiesiges Orthes von denen Ständen über die 3. ersten und 2. letztern Millionen hiebevorn extradixter Repartitionen, beyder insgesamt über die fünf Millionen unter heutigen dato verfassete, und des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi, Fürstlichen Durchlaucht, eingehändigten Repartition sein ungeändertes Verbleiben haben solle. Wobei denn in Namen Chur-Fürsten und Stände Dero Gesandte kräftig versprochen haben, was an denen verwilligten fünf Millionen Reichthaler, vermöge obgedachter Repartition, noch restiren wird, in denen dreyen Exauktionen- und Evacuationen-Terminen, auf jeden Termin ein Drittheil, und zwar 8. Tage vor jedem Termin in eines jedwedern Creyßes Legstatt-Cassa, an solchen Münz-Sorten, wie es in dem Instrumento Pacis verordnet, ohnfehlbar zusammen zubringen. Inmassen zu solchem Ende die Herren Creyß-Ausschreibende Fürsten, entweder durch militairische oder andere Executions-Mittel, dahin nachdrücklich sehen, und auf Ihr Gutbefinden und Begehren, die Königlich-Schwedische oder andere Krieges-Völcker Ihnen verhelfen sollen, daß die vermöge obgedachter Repartition verwilligte Gelder, in den gesetzten und verabredeten dreyen Terminen, ohne einigen Prætext, Exception oder Verwendung einer oder andern Verhinderung zu rechter Zeit, und auf des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Assignation parat seyn, und an der Auszahlung kein Verzug erscheinen möge; Gestalt die Creyß-ausschreibende Fürsten vollkommene Macht haben sollen, alle Nothdurft, wodurch die Einbringung dieser Gelder besördert werden kan, zu gebrauchen. Was aber in denen gesetzten Terminen nicht einbracht werden, und noch rückständig verbleiben möchte, da ist Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlaucht zu der im Preliminar-Recels disfalls reservirten Real-Assecuration von der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, der, in einer von Seiner Fürstlichen Durchlaucht vollzogener und dem Reichs-Directorio verschlossen zugestellten schriftlichen Declaration benahmter Orths, dergestalt bewilliget, daß denselben wegen des Restes, als eine zureichende Assecuration Seine Fürstliche Durchlaucht, so lang, bis erstgedachte Restanten völlig entrichtet, innen behalten mögen, massen dann zu desselben Besatzung, und dazu gehöriger Nothdurft und Unterhaltung, in allem Monatlich Sieben-Tausend Reichthaler, von denen Sieben zu der Königlich-Schwedischen Milice Satisfaction allignirten Creyßen, jedes Monats zu rechter Zeit ohnfehlbar entrichtet, in die nächste und im Frieden-Schluss benannte Legstatt verschaffet, und der Anfang a tertio Evacuationis Termino gemachet werden solle. Im fall aber die richtige Bezahlung dieses verwilligten Monatlichen Unterhaltes nicht zu rechter Zeit erfolgen möchte, soll ein solches Manquement, und mehrers nicht, von denen

Zweyter Theil.

X 2

um

1650.
Febr.

1650.
Febr.

umliegenden Aemtern und Dörthern durch einige Anstalt angeschaffet, und denen selben hinwieder aus der Legstadt von obgedachten alda einkommenden Verpflegungsgeldern ersetzt werden. Welches denn, sowol auch, was wegen gedachter Satisfactions-Gelder, und dabey einlauffender Real-Assecuration, obgesetzter massen verglichen und verordnet, keinesweges von jemand für eine Contravention des Friedens, weder für jetzt, noch inskünftige angezogen; sondern als ein freywilliger Schluß gehalten, und kräftig observiret werden solle: Inmittelst aber sollen obgemeldeter massen die Creiß-ausschreibende Fürsten mit allem Fleiß, sowohl durch Executions- als andere Mittel, dahin sehen, daß die Einbringung solcher restirenden Satisfaction-Gelder schleunigt befördert, und also die Real-Assecuration wieder aufgehoben werden möge: Wie dann Seine Fürstliche Durchlaucht hingegen versprochen haben, desselben Orthes Quittir- und Abtretung alsobald nach erfolgter gänglicher Bezahlung sowohl gedachten Satisfactions-Rest, als Verpflegungsgelder wirklich ergehen und vollziehen, und um keinerlei Ursache willen zu verzögern, auch bey dem Abzug des Instrumenti Pacis Disposition nachleben zulassen.

Anlangend aber die, mit Ihrer Kayserlichen Majestät absonderlich verglichene zwey Hundert Tausend Reichsthaler, weil davon, vermöge des Praliminar-Recessus, bey Evacuation des Königreichs Böhmen und der Stadt Eger, bereits ein Drittheil, als Sechs- und Sechzig Tausend Sechs Hundert Sechs- und Sechzig, und Zweydrittel Reichsthaler erlegt worden; So ist darauf hiemit ferner verabredet und verglichen, daß an obgedachten zwey Hundert Tausend Reichsthaler hinwieder, in dem ersten Exauktionens- und Evacuations-Termin, und zwar acht Tage für Einräumung des Marggrafthums Mähren, Sechs- und Sechzig Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig und Zweydrittel Reichsthaler in specie; Ferner gegen dem andern Termin, Drey- und Dreißig Tausend Drey Hundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie, und denn gegen dem dritten Termin, acht Tage vor der Schlesißen Fürstenthume Evacuation, wiederum Drey- und Dreyßig Tausend Dreyhundert Drey und Dreißig und ein Drittheil Reichsthaler in specie ohnfehlbar und richtig abgestattet und ausgezahlt werden sollen, massen denn an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein dieses, sondern auch dabey versprochen worden, mit allen Ernst und Eysen dahin zu sehen, damit dasjenige, was obgedachter massen mit den Herren Ständen wegen der Satisfactions-Gelder, und der Real-Assecuration verglichen, förderlichst und völlig effectuirt werden möge. Actum Nürnberg den ^{4. Martii} 22. Februarii Anno 1650.

(L.S.)

Alexander Ersklein.

Sebastian Wilhelm Meel,
Chur-Maynßischer Rath und
Gesandter.

(L.S.)

Tobias Delhafen von Schöllnbach,
Des Heil. Reichs Stadt Nürnberg Rathsherr
und Deputirter.

Cum autographo convenientiam attestamur

Anders Anton Stierman,
Actuarius ad Archivum S. R. Mtis
Regnique Sueciae.

(L.S.)

(L.S.)

Benedictus Drensterna.

(L.S.)

Wolff Cunradt von Thumshirn,
Fürstl. Sächsisch-Altenburgischer
Geheimer Rath und Gesandter.Joh. Arckenholz,
S. R. Mtis Regnique Sueciae
Cancellariae Registrator.

(L.S.)

N. III.

1650.
Febr.